

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V. für den Museumsbahnverkehr auf der Chemnitztalbahn sowie das Museum „Bahnhof Markersdorf-Taura“

1. Gültigkeit der AGBs, Gerichtsstand

- 1.1 Der Vertragspartner erkennt mit dem Betreten des vom Eisenbahnfreunde Chemnitztal e.V. (nachfolgend „Verein“) bewirtschafteten Geländes oder eines Fahrzeuges des Vereines oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung des Vereines diese AGB und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. Gerichtsstand ist Hainichen.

2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1 Ein Vertrag zwischen Verein und Vertragspartner kommt zu Stande, wenn der Vertragspartner erkennbar eine Leistung des Vereines in Anspruch nehmen will und der Verein dem Vertragspartner die Erbringung einer Leistung anbietet. Für den Abschluss eines Vertrages können auch elektronische Medien genutzt werden.

3. Preise und Tarif

- 3.1 Die Preise für Leistungen des Vereines sind der Preisliste und dem Tarif in der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Fassung zu entnehmen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind die Vergütungen für die Leistungen des Vereines sofort nach Empfang der Leistung - beim Fahrbetrieb beim Kauf der Fahrkarte - fällig. Abweichungen hiervon regelt der Vorstand im Einzelfall.

4. Gewährleistung und Haftung des Vereines

- 4.1 Der Verein haftet für nicht versicherte Schadenfälle nur mit dem Vereinsvermögen. Für versicherte Schadenfälle haftet er höchstens mit der Versicherungssumme aus den einschlägig abgeschlossenen Versicherungen und auch nur dann und in der Höhe, wie die Versicherung im Schadenfall Zahlung leistet.
- 4.2 Die bewirtschafteten Flächen sowie der durchgeführte Museumsbahnverkehr dienen musealen Zwecken. Der Verein haftet nicht für Schäden an Kleidung, beweglichem Eigentum oder jedweder mitgeführter Gegenstände des Vertragspartners, die bei der Nutzung der Angebote des Vereines entstehen können. Besonders wird darauf hingewiesen, dass der Verein nicht für durch den Eisenbahnbetrieb bedingte Verschmutzungen mit Ölen, Fetten, Ruß und Rauch haftet.
- 4.3 Im Übrigen haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Regelungen dafür, dass seine Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich beim Vereinsvorstand, auf den Zügen beim Zugführer, vorzutragen.

5. Leistungs- und Preisänderungen

- 5.1 Der Verein behält sich vor, Änderungen am Umfang und Inhalt der angebotenen Leistungen vor Vertragsabschluss vorzunehmen. Änderungen und Abweichungen vom Vertragsinhalt nach Vertragsabschluss

sind zulässig, soweit diese nicht erheblich und dem Vertragspartner zumutbar sind.

6. Ausfall von Leistungen, Schadenersatz, Fremdleistungen

- 6.1 Für aufgrund von witterungs-, fahrzeugtechnisch oder personalplanerisch nicht erbrachte Leistungen des Vereines erwächst dem Vertragspartner kein Schadenersatzanspruch. Eine gezahlte Vergütung für diese Leistungen des Vereines wird dem Vertragspartner vom Verein zurückerstattet. Abweichend hiervon stellt der Verein aufgelaufene behördliche und anderweitige Kosten dennoch in Rechnung, sofern diese auf besondere Veranlassung des Vertragspartners entstanden sind.
- 6.2 Der Verein ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden und die in der Beschreibung entsprechend bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

7. Unfallschutz, Bahnanlagen

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Verhaltensregeln auf Bahnanlagen einzuhalten. Den Anordnungen des Zug- und Bahnhofspersonales ist unaufgefordert Folge zu leisten. Insbesondere ist das Betreten von Gleisanlagen nur auf den besonders gekennzeichneten oder allgemein ersichtlichen Überwegen gestattet. Das eigenmächtige Bedienen von Eisenbahnstell-, Eisenbahnsicherungs-, Maschinen- und Elektrotechnik ist dem Vertragspartner nicht gestattet. Abweichungen hiervon regelt der Vorstand im Einzelfall.

8. Bildrechte, bildliche Darstellung

- 8.1 Der Vertragspartner willigt mit dem Betreten des vom Verein bewirtschafteten Geländes oder eines Fahrzeuges ein, dass der Verein für werbliche und archivarische Zwecke bildliche Darstellungen des Vertragspartners bei der Nutzung der Angebote des Vereines anfertigt und nutzt, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Anspruch auf Vergütung noch sonstweder Anspruch erwächst. Insoweit tritt er seine Rechte am eigenen Bild an den Verein ab.

9. Ergänzende Regelungen

- 9.1 Der Verein ist berechtigt für bestimmte Veranstaltungen oder Leistungen ergänzende Bestimmungen auszugeben. Diese sind gesondert bekannt zu machen.

Claußnitz, den 12.02.2011

Robin Helmert Holger Wieland
Vereinsvorsitzender Schatzmeister